

# **Begründung**

## **Teil 2**

### **Artenschutzfachbeitrag**

#### **Bebauungsplan TE 11 “Süderweiterung Fa. Lewens“**

**April 2022**

**Auftraggeber:**

IGP Ingenieur-Gesellschaft-Perleberg UG  
Tannenhof 15  
19348 Perleberg

**Verfasser:**

WLW Landschaftsarchitekten + Biologen  
Wellnitz Rasch-Wellnitz Gröger BWK/SRL/VDI  
Freie Landschaftsarchitekten und Diplom-Biologe  
19288 Ludwigslust, Neustädter Str. 32a  
Tel. 03874/620 490, Fax 03874/620 491  
email: lwl@wlw-landschaftsarchitekten.de

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. (FH) Silvio Hoop

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Untersuchungsgebiet	4
1.5	Datengrundlagen	5
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN</b>	<b>5</b>
2.1	Beschreibung des Vorhabens	5
2.2	Relevante Projektwirkungen	6
2.2.1	Baubedingte Wirkprozesse	6
2.2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	6
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	7
<b>3</b>	<b>BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE</b>	<b>7</b>
3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
3.1.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	9
<b>4</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG</b>	<b>22</b>
<b>5</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>25</b>
<b>6</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>27</b>
<b>TABELLEN</b>		
Tabelle 1:	Ergebnisse der Baumkontrollen	8
Tabelle 2:	Nachgewiesene Brutvogelarten	10
Tabelle 3:	Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen	26
<b>ABBILDUNGEN</b>		
Abbildung 1:	Lage des B-Plangebietes im Raum (ohne Maßstab)	4
Abbildung 2:	Lage der Agrarflächen zur Anlage der „Lerchenfenster“ (Kartenquelle: GDI-MV - GAIA-MV 6.6.0 (geoportal-mv.de))	24

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der Planung ist die Aufstellung eines B-Planes für die geplante Erweiterung der Firma Lewens Sonnenschutzsysteme GmbH & Co.KG in der Stadt Ludwigslust. Geplant ist, die südlich des Firmengeländes gelegenen Flächen mit Industriehallen als Erweiterung des bestehenden Unternehmens zu bebauen.

Der B-Plan hat eine Gesamtgröße von ca. 6,0 ha.

Das Büro WLW Landschaftsarchitekten + Biologen wurde im Februar 2021 mit der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (AFB) einschließlich faunistischer Untersuchungen (Reptilien, Brutvögel) beauftragt.

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben wird in dieser Unterlage geprüft, ob durch das Vorhaben europarechtlich streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen geschützter Arten oder des Ausgleichs festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert. Gegebenenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist<sup>1</sup>, ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

---

<sup>1</sup> Während der § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Neufassung unverändert bleibt, ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Privilegierungsregelung in § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*
- 4. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG über Arten, für deren Schutz die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, bisher nicht existiert, gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

In einem ersten Schritt erfolgt eine Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die geschützten Arten bzw. Artengruppen „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In einem zweiten Teil wird die artenschutzrechtliche Prüfung möglicher Betroffenheiten der relevanten Arten/-gruppen vorgenommen. Hierbei ist insbesondere zu untersuchen, ob durch das Vorhaben besonders bedeutsame Lebensstätten betroffen sind. Des Weiteren wird mit der Risikoeinschätzung die Möglichkeit der Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eingeschätzt. Zur Beurteilung der Risiken auf die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien wurde eine Fauna-Kartierung zu den Artengruppen durchgeführt. Des Weiteren wurden im Zuge der Untersuchungen erfasste Baumhöhlen auf ihre Eignung als Fledermausquartiere abgeschätzt.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten werden aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt (vgl. 1.2).

## 1.4 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt südlich des Ortszentrums von Ludwigslust im Ortsteil Techentin. Es schließt direkt an die vorhandene Gewerbesiedlung der Bauernallee an. Das Plangebiet ist aktuell über eine vorhandene Zufahrt aus Richtung Süden von der Schulstraße erreichbar. Östlich des Plangebietes befinden sich Teile der Bauernallee mit jeweils einem Wendehammer am Ende. Diese gehören zum B-Plangebiet TE1.

Die Stadt Ludwigslust liegt im Landkreis Ludwigslust-Parchim des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Geltungsbereich des B-Plangebietes umfasst die Flurstücke 242/5 und 251/1 der Flur 2 der Gemarkung Techentin.

Aus der folgenden Abbildung ist die Lage des Plangebietes zu entnehmen:

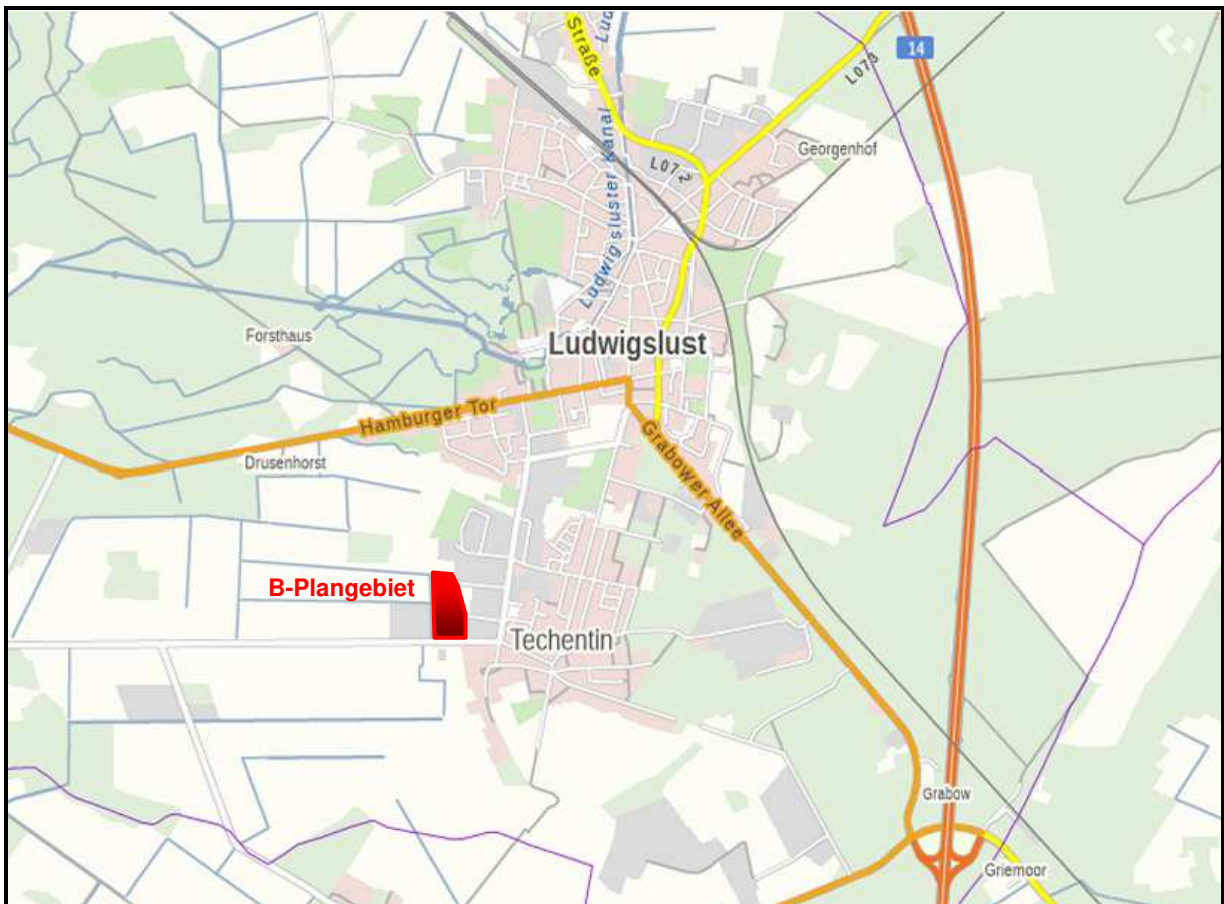


Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes im Raum (ohne Maßstab); Quelle: © LUNG M-V, © LAiV M-V

Neben dem eigentlichen Plangebiet sind Randbereiche in die Betrachtung einbezogen worden, um Auswirkungen der zukünftigen Bebauung auf die angrenzenden Gehölzbestände, Acker- und Gewerbeflächen und somit auch die zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen des Vorhabens abschätzen zu können.

## 1.5 Datengrundlagen

Eine wesentliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrags stellen die Untersuchungen zu den Tiergruppen: Brutvögel, Reptilien und Amphibien als Vorbereitung zur Aufstellung des B-Planes TE11 „Süderweiterung Fa. Lewens“ von GFN Umweltpartner (2021) dar. Des Weiteren wurden im Zuge der Untersuchungen erfasste Baumhöhlen auf ihre Eignung als Fledermausquartiere abgeschätzt. Weiterhin wurden im Zuge der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (September 2021) die Biotopstrukturen des Untersuchungsgebietes auch hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Lebensraum für die prüfrelevanten Arten begutachtet. Des Weiteren wurden Faunadaten des LUNG (Kartenportal M-V) und Verbreitungskarten des BfN (2007) ausgewertet.

## 2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf dem Gelände des B-Plangebietes sollen Produktions- und Lagerhallen sowie Verkehrswege für die innerbetriebliche Erschließung errichtet werden. Das Plangebiet schließt direkt an die vorhandene Bebauung im Norden und Osten an. So ist es auch möglich, die vorhandenen Produktionsstätten im Norden mit den neu zu planenden Produktionsstätten zu verbinden. Das B-Plangebiet soll als Erweiterung der bestehenden Produktionsstätten dienen.

Das B-Plangebiet ist als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 entspricht der Obergrenze des zulässigen Wertes in § 16 der BauNVO. Die Anzahl der Vollgeschosse im nördlichen und südlichen Bereich wurde auf II festgesetzt. Die zulässigen Gebäudehöhen sind im nördlichen Bereich auf 15 m und im südlichen Bereich auf 8 m festgesetzt. Durch die Abstufung der Höhen können die Gebäude im südlichen Plangebiet an die vorhandenen Gebäude in der Nachbarschaft angepasst werden.

Für das B-Plangebiet wurde nach § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Für die zukünftig geplanten Gebäude sollen somit auch Baulängen von über 50 m zulässig sein. Die notwendigen Baulängen ergeben sich aus dem Produktionsprozess und den dafür erforderlichen Maschinengrößen.

Im westlichen Bereich des Plangebietes ist von Nord nach Süd ein Geh-/ Radweg geplant. Er dient als Wegeverbindung für die Öffentlichkeit von der südlich gelegenen Schulstraße zur nördlich gelegenen Kleingartensiedlung. Da im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans TE 6 und des nun geplanten Gewerbegebietes TE 11 die alte Verbindung im östlichen Bereich des Plangebietes nicht mehr nutzbar ist. Der geplante Geh-/ Radweg wird zum Gewerbegebiet durch einen Grünstreifen abgegrenzt.

## 2.2 Relevante Projektwirkungen

Bezogen auf die entscheidungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie werden nachfolgend die Wirkfaktoren beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können.

### 2.2.1 Baubedingte Wirkprozesse

Baubedingte Wirkprozesse führen zu Störungen und Beeinträchtigungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind (Baufeldfreimachung, Baulärm, Erschütterungen, Menschliche Anwesenheit).

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind temporär. Als Lager- und Arbeitsplätze dienen lediglich die zukünftig bebaute (anlagebedingt) Fläche sowie möglichst naturschutzfachlich geringwertige Flächen wie bereits vorhandene Wege und Straßen.

Beeinträchtigungen der Vogelarten an ihren Niststandorten während der Vermehrungs- und Brutzeiten können i.d.R. durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden. In der Regel können Tötungen z.B. bei der Baufeldräumung vermieden werden, indem diese außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen diese Lebensräume intensiv genutzt werden (Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten der Gehölze, Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern).

Im Unterschied zum Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten ist daher möglich.

Optische Störungen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der relevanten Arten an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle eine starke Scheuwirkung auf scheue Tiere aus. Neben Lärm können auch Lichtemissionen zur Meidung von Jagdhabitaten z.B. bei Fledermäusen führen.

### 2.2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Anlagenbedingt sind die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und der Verlust vorhandener Habitatstrukturen zu verzeichnen. Das B-Plangebiet geht je nach Artverhalten den Vögeln und anderen Tierarten der Ackerbiotope als Lebensraum verloren. Da der B-Plan unmittelbar im Norden und Osten an die Gewerbeflächen der B-Pläne TE6 und TE1 anschließt, ist nicht mit einer erheblichen Vergrößerung der Trennwirkung (Barrierewirkung) durch das Vorhaben zu rechnen.



### 2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch die Nutzung des B-Plangebietes bzw. der Verkehrsflächen nach Fertigstellung.

Betriebsbedingt sind optische und akustische Störreize auf die Randbereiche anzunehmen. Neben Lärm können auch Lichtemissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. So meiden beispielsweise mehrere Fledermausarten Licht. Während einzelne Fledermausarten das Licht z.B. an Straßenlaternen tolerieren, und dort auch nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der Myotis-Arten bekannt, dass sie Licht meiden (Arge Querungshilfen 2003).

Durch Fenster und andere verglaste Flächen kann für die Vogelfauna ein erhöhtes Unfallrisiko entstehen, da sie - bei Durchsichten - durch das vermeintlich offene Gebäude hindurch oder - bei Spiegelungen - zwischen Gehölzlebensräumen hin und her wechseln oder in die vermeintlich offene Landschaft fliegen wollen. Das Risiko hängt wesentlich von Größe, Lage, Ausrichtung und Art der Glasflächen sowie der direkten Umgebung ab (SCHMID et al. 2008), sodass es nicht quantifizierbar ist.

## 3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

### 3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### 3.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Anhang IV der FFH-Richtlinie sind insgesamt 28 Farn- und Blütenpflanzen aufgeführt. Sechs von diesen 28 Arten sind rezent in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen (LUNG 2010): Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) und Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*). Im B-Plangebiet und im Wirkungsbereich des Vorhabens kommen aufgrund der starken anthropogenen Beeinträchtigungen keine aktuellen bzw. historischen Standorte der genannten Arten vor. Entsprechend ist eine Betroffenheit der Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie auszuschließen.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG für Pflanzenarten des Anh.IV der FFH-RL ist daher nicht erforderlich.

#### 3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Zuge der Relevanzprüfung im Anhang konnten für die Tiergruppe der Fledermäuse Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Alle anderen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für das Vorhaben nicht relevant bzw. vorhabenbedingte Auswirkungen auf diese Arten konnten im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

## Fledermäuse

Aufgrund der Gehölzstrukturen im B-Plangebiet und im näheren Umfeld sowie der Bebauung besitzt das Untersuchungsgebiet eine Eignung als Jagdgebiet. Die vorhandenen Gebäude und Bäume können zudem Fledermausquartiere enthalten. Daher wurden im Zuge einer Baumkontrolle alle im Plangebiet bzw. an dessen Rändern befindlichen Bäume auf Baumhöhlen untersucht. Insgesamt wurden bei fünf Bäumen am Rande des Plangebiets Strukturen festgestellt, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse besitzen (vgl. Faunabericht GFN Umweltpartner, 2021).

Die Lage der Bäume ist in der Karte 1 „Bestands- und Eingriffsplan“ des Umweltberichtes dargestellt.

Tabelle 1: Ergebnisse der Baumkontrollen

Nr.	Baumart	BHD	Befund	Ergebnis
1	Weide	90	2. Baum von Süden, Baumspalte in 4m Höhe; Ostseite	am 01.04.2021 Einflugbeobachtung eines Gartenbaumläufers mit Nistmaterial am östlichen Stämmeling; Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse
2	Weide	40	Baum mit hohlem Stamm	besetztes Nest der Kohlmeise; Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse
3	Erle	-	Baum 4-stämmig; mehrere Höhlungen und Hohlstellen vorhanden	am 01.04.2021 inspizieren zwei Blaumeisen den Baum; Potenzial für Höhlenbrüter; Sommer- und Winterquartierpotenzial für Fledermäuse
4	Pappel	70	Spechthöhle in 10m Höhe, Südseite	am 01.04.2021 singender Star im Baum; aufgrund der Höhe und Lage Höhlung mit Leiter nicht kontrollierbar; Potenzial für Höhlenbrüter; Sommer- und Winterquartierpotenzial für Fledermäuse
5	Weide	60	Höhlung in 2m Höhe; Westseite	aktuelles Nest der Blaumeise; Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse

## Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG

Durch baubedingte Baumfällungen kann es im B-Plangebiet zur Tötung von Individuen kommen, wenn genutzte Quartiere in Baumhöhlen und -spalten vorhanden sind und sich zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse in diesen aufhalten. Außerdem kommt es zum Verlust dieser (potenziellen) Quartiere. Im Zuge der Baumkontrolle auf Strukturen für Höhlenbrüter und potenzielle Fledermausquartiere wurde in fünf Bäumen ein Quartierpotenzial für Fledermäuse festgestellt. Hier wird nur der Baum Nr. 5 gefällt. Alle anderen Bäume bleiben erhalten. In der Weide wurde aktuell ein Nest der Blaumeise erfasst, die Baumhöhle ist auch als mögliches Quartier (Sommerquartier) für Fledermäuse geeignet (s. Tabelle 1).

Um die Tötung und Störung von Fledermäusen im Zuge der Baumfällung zu verhindern, finden alle notwendigen Baumfällungen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar statt.

Eine betriebsbedingte Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, lässt sich durch das Vorhaben nicht ableiten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse in Baumquartieren und in Gebäuden von baubedingten Erschütterungen oder Lärm betroffen sind. Erhebliche Störwirkungen durch Bauarbeiten

auf Fledermäuse werden aufgrund des vorhandenen Betriebslärms des angrenzenden Gewerbes und des Straßenverkehrslärms der Schulstraße nicht erwartet. Mögliche Störungen jagender Tiere sind ebenfalls nicht relevant, da die Fledermäuse nachtaktiv sind, während die Bauarbeiten tagsüber stattfinden. Aufgrund der Aktionsradien der Fledermäuse handelt es sich außerdem bei den baubedingt betroffenen Flächen (überwiegend Ackerflächen) nicht um Habitate von höherer oder gar essenzieller Bedeutung für die lokalen Populationen der Fledermäuse. Durch das Vorhaben werden keine relevanten Jagdhabitats und Flugkorridore von Fledermäusen zerschnitten.

In einer Weide wurde aktuell ein Nest der Blaumeise erfasst, die Baumhöhle ist auch als mögliches Quartier (Sommerquartier) für Fledermäuse geeignet. Da diese Weide im Zuge des Vorhabens gefällt wird, kann somit auch ein Fledermausquartier verloren gehen. Das mögliche Quartier ist im Verhältnis 1:3 durch das Anbringen von Spaltenquartiere auszugleichen.

### **3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen. Davon befanden sich 21 Reviere von 15 Arten im Plangebiet und 54 Reviere von 28 Arten im näheren Umfeld in den benachbarten Gehölzbiotopen und an Gebäuden.

Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL	BNatSchG	RL D	RL MV	dauerhaft genutzte Niststätte	Reviere gesamt	Plangebiet	näheres Umfeld
Amsel	<i>Turdus merula</i>		§				7	2	5
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		§			x	4	2	2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		§	3	V		1		1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		§				2	1	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		§				2		2
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>		<b>§</b>	<b>3</b>	<b>3</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>		<b>§</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>x</b>	<b>2</b>		<b>2</b>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		§			x	2	1	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		§				4	1	3
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		§				1		1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		§		V		3	1	2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		§				2		2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		§§			x	1		1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		§			x	1		1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		§		V	x	2		2
<b>Heidelerche</b>	<b><i>Lullula arborea</i></b>	<b>x</b>	<b>§§</b>	<b>V</b>			<b>1</b>	<b>1</b>	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		§				1		1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§			x	6	2	4
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		§	3			1		1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		§				3	1	2
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		§				4	1	3
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		§	V			1		1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		§				5	1	4
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		§				2		2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		§				1		1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		§	3		x	4	3	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		§				1	1	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		§			x	1		1
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		§§	V			1		1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		§				2		2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		§				6	2	4
Revieranzahl							75	21	54
Anzahl Arten gesamt							31	15	28
Anzahl der Arten nach VS-RL							1	1	
Anzahl der Arten der Kategorie 3 der RL MV (außerdem 3 Arten der Kategorie 3 der RL D)							2	1	1

VS-RL = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; BNatSchG = Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020), RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014); 3 = gefährdet, V= Vorwarnliste; dauerhaft genutzte Niststätte: Arten, die wiederholt dauerhafte Niststätten besiedeln; wertgebende Arten **fett**.

**Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG**

Nachfolgend wird geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gegenüber den europäischen Vogelarten auszulösen.

In Anlehnung an die Hinweise und Formblätter des Leitfadens: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" (LUNG 2010) erfolgt nachfolgend eine Konfliktanalyse für alle potenziell betroffenen Vogelarten. Eine Betrachtung auf Artniveau erfolgt dabei für die Feldlerche, den Feldsperling und die Heidelerche. Die nicht gefährdeten Arten in M-V ohne besondere Habitatansprüche werden in Artengruppen bzw. Gilden zusammengefasst betrachtet.

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
<input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	
<p>Die Feldlerche bewohnt trockene bis wechselfeuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. Sie ist ein Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden. Sie hält zu geschlossenen vertikalen Strukturen einen Abstand von mindestens 120 m (OERKE U. JENNY IN MIERWALD 2007). Als Bodenbrüter befindet sich das Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Der Legebeginn der Erstbrut ist Anfang April und der Zweitbrut ab Juni. Es werden jeweils 2-5 Eier gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 12-13 Tage und die Nestlingszeit ca. 11 Tage.</p> <p>Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Sommer werden vor allem Insekten gefressen, aber auch andere Wirbellose wie Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer. Im Winter ernähren sich Feldlerchen überwiegend pflanzlich von Samen, Keimlingen und frisch austreibenden Gräsern und kleinen Blättern.</p> <p>Die Feldlerche erreicht unter den im Offenland brütenden Singvögeln die höchste Siedlungsdichte. Die Reviergröße liegt in Abhängigkeit von der Feldbestellung zwischen 0,5 bis 0,7 ha, geringste Nestabstände bei ca. 40 m.</p> <p>Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach Flade (1994) bei ca. &lt; 10 bis 20 m.</p> <p>Der Bestand wird in der aktuellen Roten Liste (VÖKLER et al. 2014) mit 150.000 – 175.000 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von 600.000 – 1.000.000 BP genannt wird.</p> <p>Gefährdungsursachen sind die Intensivierung der Landwirtschaft (Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung, Ausweitung von Raps- und Maisanbau, Rückgang des Feldfutter- und Zwischenanbaus).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Nachweis eines Revieres im südlichen Untersuchungsgebiet	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <b>Erhaltungszustand A/B/C.</b>	
Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09.) Wenn nicht im vorgegebenen Zeitraum (01.10. bis 28.02.) mit der Baufeldräumung begonnen werden kann, sind Offenlandflächen vor Durchführung durch einen ökologischen Gutachter zu kontrollieren, ob die Art betroffen sein könnte (besetzte Vogelnester).</li> <li>Mit dem geplanten B-Plangebiet wird ein Feldlerchenrevier überplant, das somit verloren geht. Der Ausgleich erfolgt über die Anlage von zwei „Lerchenfenstern“ (jeweils ca. 20 m<sup>2</sup>) innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen über einen Zeitraum von 25 Jahren (A<sub>CEF</sub>)</li> </ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	

### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Baufeldräumung (z.B. Abschieben der Vegetationsschicht) außerhalb der Brutzeit der Feldlerche wirksam verhindern. Von betriebsbedingten Tötungen wird generell nicht ausgegangen, da bebaute Flächen mit Hochbauten (Wohnbebauung, Lager- und Betriebshallen usw.) von Feldlerchen gemieden werden.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich bei der Feldlerche um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Vogelart handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der Feldlerche ist somit nicht abzuleiten.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Planungsbedingt geht ein Revier der Feldlerche verloren. Durch die Anlage von zwei Lerchenfenstern in benachbarten Ackerflächen über einem Zeitraum von 25 Jahren, kann auch bei Umsetzung des Vorhabens von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten der Feldlerche ausgegangen werden. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Baufeldfreimachung wird durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art) wirksam verhindert.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	
<p>Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Heute kommt er auch im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie Gartenstädte und strukturreiche Dörfer) vor.</p> <p>Brut vorwiegend in Baumhöhlen oder Nistkästen. 1 bis 3 Jahresbruten.</p> <p>Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach Flade (1994) bei ca. &lt; 10 m.</p> <p>Der Bestand wird in der aktuellen Roten Liste (VÖKLER et al. 2014) mit 38.000 – 52.000 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von ca. 150.000 – 250.000 BP genannt wird.</p> <p>Gründe für den starken Bestandsrückgang sind bisher ungeklärt, als Hauptursache werden aber die Änderungen in der landwirtschaftlichen Betriebsweise vermutet (EICHSTÄDT et al. 2006)</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Nachweis von zwei Revieren außerhalb des B-Plangebietes und im südöstlichen Randbereich.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <b>Erhaltungszustand A/B/C.</b> Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldfreimachung bzw. Baumfällungen und Gehölzrodungen nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter.</li> <li>• Verringerung der Mortalität beim Feldsperling durch Glasanflug durch ein vogelfreundliches Bauen mit Glas</li> </ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Baufeldräumung (z.B. Fällung und Rodung von Gehölzen) vor Beginn der Bauarbeiten und außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings wirksam verhindern.	
Für den Feldsperling kann durch Fenster und andere verglaste Flächen ein erhöhtes Unfallrisiko entstehen, da sie - bei Durchsichten - durch das vermeintlich offene Gebäude hindurch oder - bei Spiegelungen - zwischen Gehölzlebensräumen hin und her wechseln oder in die vermeintlich offene Landschaft fliegen wollen. Das Risiko hängt wesentlich von Größe, Lage, Ausrichtung und Art der Glasflächen sowie der direkten Umgebung ab (Schmid et al. 2008), sodass es nicht quantifizierbar ist. Durch ein vogelfreundliches Bauen mit Glas (Schmid et al. 2008) kann die Mortalität bei den Feldsperlingen durch Glasanflug verringert werden.	



**Feldsperling (*Passer montanus*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Feldsperling ist ein Kulturfolger der u. a. in Dörfern und an Stadträndern siedelt. Da es sich um den Feldsperling um eine störungsunempfindliche Vogelart handelt für die Lärm am Brutplatz keine Bedeutung hat (GARNIEL & MIERWALD 2010) und die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen nach FLADE (1994) kleiner 10 m ist, ist nicht davon auszugehen, dass es hier zum Verlust von Brutrevieren des Feldsperlings durch Lärm und Scheuchwirkungen kommt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation des Feldsperlings durch das Vorhaben ist nicht abzuleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Einziger gefälltter Höhlenbaum ist eine Weide (*Salix spec.*) im westlichen Plangebiet, der ein Blaumeisen-Pärchen beherbergt. Die Gehölzstrukturen in den Revieren der Feldsperlinge bleiben erhalten. Hier werden keine Gehölze gefällt. Im Zuge der östlichen Zufahrt von der Bauernallee aus werden keine Bäume gefällt. Hier liegt die Zufahrt im Bereich einer größeren Lücke innerhalb der Baumhecke. Auch bei Umsetzung des Vorhabens kann von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten des Feldsperlings ausgegangen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV	<input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	
<p>Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder mit offenen Pionierflächen.</p> <p>Die Heidelerche baut ein gut verstecktes Bodennest meist in Sichtweite von Bäumen. Ab April werden 3-6 Eier abgelegt, die bis zum Schlupf der Jungvögel 13-15 Tage lang bebrütet werden. Nach 10-13 Tagen verlassen sie das Nest. Im Sommerhalbjahr ernährt sich die Heidelerche vor allem von Insekten und nur wenig von pflanzlicher Nahrung. Während des Winters und Frühjahres werden hauptsächlich Pflanzenteile (z.B. Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter) gefressen werden.</p> <p>Der Bestand der Heidelerche wird neben den direkten Habitatverlusten durch Bebauung oder durch Aufforstung ertragsarmer landwirtschaftlicher Flächen in Randlage zu Wäldern langfristig durch Änderungen in der Forstwirtschaft, wie der großräumigen Kahlschlagwirtschaft negativ beeinflusst (BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Fluchtdistanz der Heidelerche liegt bei &lt;10-20 m, der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 0,8-10 ha (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) 300 m.</p> <p>Die Art ist in M-V ungleichmäßig verbreitet. Der Südteil des Landes ist flächendeckend besiedelt, während es im Nordteil größere Verbreitungslücken gibt. Der aktuelle Bestand dürfte bei ca. 4.000 - 5.000 Brutpaaren liegen (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Ein Revier am westlichen Plangebietsrand mit Ausdehnung auf die Brachflächen der westlich angrenzenden Gärtnerei.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <b>Erhaltungszustand A/B/C.</b>	
Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09.) Wenn nicht im vorgegebenen Zeitraum (01.10. bis 28.02.) mit der Baufeldräumung begonnen werden kann, sind Offenlandflächen vor Durchführung durch einen ökologischen Gutachter zu kontrollieren, ob die Art betroffen sein könnte (besetzte Vogelnester).</li> </ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Baufeldräumung (z.B. Abschieben der Vegetationsschicht) außerhalb der Brutzeit der Heidelerche wirksam	

**Heidelerche (*Lullula arborea*)**

verhindern. Von betriebsbedingten Tötungen wird generell nicht ausgegangen, da bebaute Flächen mit Hochbauten (Wohnbebauung, Lager- und Betriebshallen usw.) von Heidelerchen gemieden werden.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich bei der Heidelerche um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Vogelart handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der Heidelerche ist somit nicht abzuleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Auswirkungen auf das Revier einer Heidelerche sind nicht erheblich, da nur Revierteile betroffen sind und ausreichend Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld zur Verfügung stehen. Insbesondere das Revier der Heidelerche erstreckt sich auch auf die Brachflächen der westlich angrenzenden Gärtnerei. Auch bei Umsetzung des Vorhabens kann von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten ausgegangen werden. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Bauaufreimung wird durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art) wirksam verhindert.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope**

Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Kernbeißer, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

**Schutz- und Gefährdungsstatus**

- |                                                                                             |                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art                                                  | Rote Liste-Status mit Angabe                                             |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. (Hänfling, Kuckuck Kat.3) |
| <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV                                   | <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. -                                   |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie                         |                                                                          |

**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:**

Die vorkommenden Arten haben ein weites Habitatspektrum. Als Gehölzfreibrüter besiedeln sie schwerpunktmäßig Biotop mit Gehölz- und Gebüschvorkommen, z.B. Siedlungen, Wälder, Parks. Sie können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen.

Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Anfang März und Anfang August.

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.

Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potentiell vorkommend

**Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: **Erhaltungszustand A/B/C**

Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Baufeldfreimachung bzw. Baumfällungen und Gehölzrodungen nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter.
- Verringerung der Mortalität bei den Arten durch Glasanflug durch ein vogelfreundliches Bauen mit Glas
- Ökokontomaßnahme LUP 070 „Nutzungsverzicht Schloßgarten Ludwiglust“

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Baufeldräumung (z.B. Fällung und Rodung von Gehölzen) vor Beginn der Bauarbeiten und außerhalb der Brutzeit wirksam verhindern.

Für Vögel kann durch Fenster und andere verglaste Flächen ein erhöhtes Unfallrisiko entstehen, da sie - bei Durchsichten - durch das vermeintlich offene Gebäude hindurch oder - bei Spiegelungen - zwischen Gehölzlebensräumen hin und her wechseln oder in die vermeintlich offene Landschaft fliegen wollen. Das Risiko

### Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope

Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Kernbeißer, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

hängt wesentlich von Größe, Lage, Ausrichtung und Art der Glasflächen sowie der direkten Umgebung ab (Schmid et al. 2008), sodass es nicht quantifizierbar ist. Durch ein vogelfreundliches Bauen mit Glas (Schmid et al. 2008) kann die Mortalität bei der Vogelfauna durch Glasanflug verringert werden.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Scheuchwirkungen ausgehend von optischen Störungen durch Fertigungs- und Lagerhallen im Plangebiet werden für eine nicht quantifizierbare Zahl der Brutvogelreviere in der östlichen Feldhecke als erheblich betrachtet. Auch wenn die Feldhecke weitestgehend erhalten bleibt und die meisten der betroffenen Arten als wenig störanfällig gelten und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist, ist mit einer Entwertung der dortigen Gehölze und damit dem Verlust diverser Brutvogelreviere durch das Bauvorhaben zu rechnen. Da es sich hierbei um ubiquitäre und nicht gefährdete Arten handelt, erfolgt eine Aufwertung bestehender, umliegender Forste auf einer Fläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> durch naturnahe Waldentwicklung.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Gehölzstrukturen in den Revieren der Arten bleiben erhalten. Im Zuge der östlichen Zufahrt von der Bauernallee aus werden keine Bäume gefällt. Hier liegt die Zufahrt im Bereich einer größeren Lücke innerhalb der Baumhecke. Zur Herstellung der nördlichen Verbindung werden insgesamt drei Erlen (Ø 0,30 bis 0,40 m) gefällt. Auch bei Umsetzung des Vorhabens kann von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten/ Brutreviere ausgegangen werden.

Für das östliche Revier der Goldammer werden die Auswirkungen als nicht erheblich betrachtet, da nur Revierteile betroffen sind und ein Ausweichen ohne Aufgabe des Revieres im nahen Umfeld möglich ist. Die Goldammer nutzt ihre Nester nicht langjährig, sondern legt in jeder Brutsaison ein neues Nest an und ist somit nicht auf eine wiederholte Nutzung vorhandener Nester angewiesen. Zurzeit weist die Art keine Bestandsgefährdung, entsprechend der Roten Liste M-V auf. Es ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Brutbestände im Untersuchungsraum zu rechnen.

Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Baufeldfreimachung wird durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten) wirksam verhindert.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Ungefährdete Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter**

Blaumeise, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise

**Schutz- und Gefährdungsstatus**

- |                                                                                             |                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art                                                  | Rote Liste-Status mit Angabe           |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> RL D, Kat. -  |
| <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV                                   | <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. - |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie                         |                                        |

**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:**

Die vorkommenden Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter (s.o.) haben ein vielseitiges Habitatspektrum. Sie besiedeln Gehölz bestandene Flächen aller Art: Wälder, Gebüsche, (Klein-) Gehölze und sonstige Baumstrukturen.

Die wichtigste Voraussetzung für eine Ansiedlung ist das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen. Selbst junge Bäume können Höhlen für kleine Vogelarten aufweisen. Die größten Nistmöglichkeiten bieten jedoch Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm.

Die Brutperiode der Arten beginnt Anfang März und endet Mitte Juli.

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.

Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen  potentiell vorkommend

**Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: **Erhaltungszustand A/B/C.**

Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Baufeldfreimachung bzw. Baumfällungen und Gehölzrodungen nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter.
- Verringerung der Mortalität beim Feldsperling durch Glasanflug durch ein vogelfreundliches Bauen mit Glas
- Aufhängen von Nisthilfen (A<sub>CEF</sub>)

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Baufeldräumung (z.B. Fällung und Rodung von Gehölzen) vor Beginn der Bauarbeiten und außerhalb der Brutzeit wirksam verhindern.

Für Vögel kann durch Fenster und andere verglaste Flächen ein erhöhtes Unfallrisiko entstehen, da sie - bei Durchsichten - durch das vermeintlich offene Gebäude hindurch oder - bei Spiegelungen - zwischen Gehölzlebensräumen hin und her wechseln oder in die vermeintlich offene Landschaft fliegen wollen. Das Risiko hängt wesentlich von Größe, Lage, Ausrichtung und Art der Glasflächen sowie der direkten Umgebung ab

### Ungefährdete Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter

Blaumeise, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise

(Schmid et al. 2008), sodass es nicht quantifizierbar ist. Durch ein vogelfreundliches Bauen mit Glas (Schmid et al. 2008) kann die Mortalität bei der Vogelfauna durch Glasanflug verringert werden.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die nachgewiesenen Vogelarten sind alles Kulturfolger die u. a. in Dörfern und Städten siedelt. Da die Arten als wenig störanfällig gelten und zudem von einem Gewöhnungseffekt auszugehen ist, kommt es hier nicht zum Verlust von Brutrevieren der Gehölzhöhlenbrüter durch Lärm und Scheuchwirkungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen der nachgewiesenen Höhlenbrüter durch das Vorhaben ist nicht zu erkennen.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Einziger gefällter Höhlenbaum ist eine Weide (*Salix spec.*) im westlichen Plangebiet, der ein Blaumeisen-Pärchen beherbergt. Insgesamt bleiben die Gehölzstrukturen im Plan- und Untersuchungsgebiet erhalten. Bis auf die Weide werden keine der erfassten Höhlenbäume (s. Pkt. 3.1.2 Tabelle 1) gefällt. Auch im Zuge der Herstellung der östlichen Zufahrt von der Bauernallee aus werden keine Bäume gefällt. Hier liegt die Zufahrt im Bereich einer größeren Lücke innerhalb der Baumhecke. Auch bei Umsetzung des Vorhabens kann von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten ausgegangen werden.

Als erheblich werden die Auswirkungen auf das Revier der Blaumeise durch Fällung der Weide (Baum Nr. 5) angesehen, da die Höhle und somit der Brutplatz verloren gehen. Es wird nicht von geeigneten Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld (geeignete, unbesetzte Höhlenbäume) ausgegangen.

Durch das Aufhängen von geeigneten Nisthilfen in der näheren Umgebung des Eingriffs, kann auch bei Umsetzung des Vorhabens von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten der Blaumeise ausgegangen werden. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Bauzeitfreimachung wird durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten) wirksam verhindert.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrages Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Maßnahmen, die Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vermeiden oder mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

### Bauzeitenregelung im Zuge der Baufeldräumung

Gehölzrodungen und das Planieren von Offenland sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vorzunehmen, um die Zerstörung besetzter Nester, die Aufgabe von Brutern und die Tötung von Fledermäusen in Sommerquartieren zu vermeiden. Außerhalb des Zeitraumes sind Offenlandflächen vor Durchführung durch einen ökologischen Gutachter zu prüfen, ob geschützte Arten betroffen sein können (besetzte Vogelnester).

### Vogelfreundliches Bauen mit Glas

Folgende Hinweise für ein vogelfreundliches Bauen mit Glas (SCHMID ET AL. 2008) sind zu beachten um die Mortalität für Vögel durch Glasanflug zu verringern:

- Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (günstig sind Werte von maximal 15 %)
- Vermeidung von nächtlicher Außenbeleuchtung an Fassaden und Fenstern
- Verzicht auf großflächige Glasfronten oder Wintergärten; andernfalls Gestaltung unter Vermeidung von Durchsichten, mit Unterteilung in kleinere Teilflächen (z.B. durch Sprossen) und/oder mit außenseitigem Anbringen von für Vögel sichtbaren Markierungen (Punktraster)
- Anmerkung: Sowohl aufgeklebte Greifvogelsilhouetten als auch UV-Beschichtungen des Glases wie z.B. beim Fabrikat „Ornilux“ oder durch den „BirdPen“ des NABU zum Auftragen von UV-Wachs haben nach neueren Untersuchungen keinen nachweisbaren Nutzen für die Verringerung von Vogelschlag an Glasflächen

### Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Fledermausersatzquartieren (CEF-Maßnahme)

Für den Verlust einer Nisthöhle in einer Weide sind als Ausgleich **zwei Höhlenbrüter-Nistkästen** (Fluglochdurchmesser 28 bis 32 mm) und **drei Fledermauskästen** aufzuhängen. Die Kästen sind innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes an Bäumen anzubringen. Sie müssen jährlich kontrolliert und bei Bedarf gesäubert/repariert oder erneuert werden. Die Anbringung der Kästen erfolgt in ca. 3 bis 4 m Höhe an Bäumen, die langfristig erhalten bleiben.



Die Fledermauskästen sollten räumlich konzentriert aufgehängt werden (ca. 5-10 m Abstand zueinander). Es sind selbstreinigende Flachkästen zu verwenden. Ein für Fledermäuse freier Anflug an die Kästen muss langfristig gewährleistet sein (kein Jungaufwuchs unterhalb des Baumes). Es ist außerdem auf Prädatorensicherheit zu achten (z.B. kein Querast in der Nähe des Kastens). Die Anbringung ist zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert einzureichen. Die Ersatzquartiere/Nisthilfen sind dauerhaft anzubringen und zu erhalten. Die Zustimmung des Eigentümers ist der UNB einzureichen. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen.

### **Ausgleich für die Überplanung eines Feldlerchenrevieres (CEF-Maßnahme)**

Mit dem geplanten B-Plangebiet wird ein Feldlerchenrevier überplant, das somit verloren geht. Der Ausgleich erfolgt über die Anlage von zwei „Feldlerchenfenstern“ auf landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb der Flurstücke 183 und 358 der Flur 1 in der Gemarkung Techentin der Stadt Ludwigslust. Die Mindestgröße eines Lerchenfensters beträgt ca. 20 m<sup>2</sup>.

Die Lerchenfenster sind vor Beginn der Baumaßnahme anzulegen und über einem Zeitraum von 25 Jahren vorzuhalten. Die Standorte der „Lerchenfenster“ können in jedem Jahr innerhalb der Flächen variieren. Lerchenfenster sind bewusst angelegte Fehlstellen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die durch ein Anheben der Saatmaschine (die Aussaat wird unterbrochen, sodass eine nicht gesäte Freifläche entsteht) oder durch nachträgliches Grubbern oder Fräsen angelegt werden. Von vertikalen Strukturen wie Bäume, Wälder, Knicks, Gebäude und/oder Straßen sind mindestens 50 m Abstand zu halten. Weiterhin ist ein Abstand zu Fahrgassen zu halten. Die Lerchenfenster sind bis zum 1. April des jeweiligen Jahres anzulegen.

Es sind Funktionskontrollen (Monitoring) hinsichtlich der Annahme der „Lerchenfenster“ mindestens drei Jahre lang durchzuführen. Bei hinreichendem Ansiedlungserfolg kann diese in Abstimmung mit der UNB vorzeitig beendet werden. Die Ergebnisse der Funktionskontrollen sind zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert einzureichen.



Abbildung 2: Lage der Agrarflächen zur Anlage der „Lerchenfenster“ (Kartenquelle: GDI-MV - GAIA-MV 6.6.0 (geoportal-mv.de))

### **Ökokonto „Nutzungsverzicht Schloßgarten Ludwigslust“ (LUP-070)**

Für Revierversluste der Vogelfauna in der östlichen Baumhecke (BHB) durch optische Störungen durch Fertigungs- und Lagerhallen werden 6.000 KFÄ aus dem Ökokonto „Nutzungsverzicht Schloßgarten Ludwigslust“ (LUP-070) erworben. Durch die Aufwertung der Waldflächen und Aufgabe einer forstlichen Waldnutzung werden diese für die Vogelfauna erheblich aufgewertet. Der Kompensationsbedarf für die Revierversluste wird im Faunagutachten mit 3.000 m<sup>2</sup> beziffert. Das ergibt ein Punkteumfang von  $3.000 \text{ m}^2 \times 2,0^1 = 6.000 \text{ KFÄ}$ . Mit der Maßnahme werden die möglichen Revierversluste kompensiert.

Die Flächen des Pools liegen im Schloßgarten der Stadt Ludwigslust in den Gemarkungen Ludwigslust und Niendorf/ Weselsdorf. Mit der Maßnahme erfolgen ein Nutzungsverzicht und die Wiedervernässung bisher forstwirtschaftlich genutzter Waldflächen. Auf den Waldflächen entfällt jegliche forstliche Nutzung. Die Waldflächen werden zu einem zusammenhängenden, störungsarmen Naturwald durch einen dauerhaften, flächigen Nutzungsverzicht, einer Wiedervernässung und Belassen von Alt- und Totholz umgewandelt. Durch Einbau von Überlaufschwelen in den Entwässerungsgräben werden die einzelnen Flächen jeweils auf ganzer Fläche wiedervernässt. Eine natürliche, eigendynamische vom menschlichen Handeln unbeeinflusste Entwicklung (Sukzession) des Waldes wird gewährleistet.

Die Maßnahmenfläche steht ab dem Juli 2021 für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

## **5 ZUSAMMENFASSUNG**

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten hinsichtlich ihrer Betroffenheit nach § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben abgeprüft.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung konnten artenschutzrechtliche Konflikte für die Fledermäuse und Brutvögel nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Betrachtung und das Abprüfen der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfolgten gruppenweise für die Fledermäuse und Brutvögel sowie einzeln für die Vogelarten Feldlerche, Feldsperling und Heidelerche im Kapitel 3.

Für das Vorhaben kann festgestellt werden, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens unter Berücksichtigung der im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist. Für keine der im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten ist das Vorhaben mit Schädigungen oder Störungen verbunden, die zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG führen würde.

---

<sup>1</sup> Aufwertung der Ausgangsfläche für die Ökokontomaßnahme um eine Kompensationswertzahl von 2,0

Bei Umsetzung der Gesamtheit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG notwendig.

Um die besonderen Anforderungen des § 44 BNatSchG sowie der Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VSR zu erfüllen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

**Tabelle 3: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen**

Nr. <sup>2</sup>	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Arten
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen		
-	Bauzeitenregelung im Zuge der Baufeldräumung	Brutvögel, Fledermäuse
-	Vogelfreundliches Bauen mit Glas	Brutvögel
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme)		
A4	Ausgleich für die Überplanung eines Feldlerchenrevieres	Feldlerche
A5	Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Fledermausersatzquartieren	Höhlenbrüter (Brutvögel, Blaumeise), Fledermäuse
Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme		
A2	Ökokonto „Nutzungsverzicht Schloßgarten Ludwigslust“ (LUP-070)	in Gehölze brütende Vogelarten

*Aufgestellt, den 29.04.2022*

*WLW Landschaftsarchitekten + Biologen, Dipl.-Ing. Silvio Hoop*

---

<sup>2</sup> Nummerierung erfolgt gemäß Umweltbericht

## 6 QUELLENVERZEICHNIS

- BFN (2007): Bundesamt für Naturschutz: Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie; [www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)
- GFN UMWELTPARTNER (2021): Faunistische Untersuchung zum B-Plan TE11 „Süderweiterung Fa. Lewens“ in Ludwigslust - Techentin, Auftraggeber WLW Landschaftsarchitekten & Biologen, Stand: Oktober 2021
- LUNG (2010): Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung"
- LUNG (2013): Leitfaden "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern", Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2
- LUNG (2016): Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten", Fassung vom 08. November 2016
- LUNG MV: Kartenportal Mecklenburg-Vorpommern – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie > April 2022
- SCHMID, H., WALDBURGER, P. & HEYNEN, D. (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach, 52 S.

### Gesetze, Erlasse und Richtlinien

- BArtSchV** - Bundesartenschutzverordnung (Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten) vom 16.02.2005 (BGBl. I S.258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S.95)
- BNatSchG** - Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.
- NatSchAG M-V** - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 395)
- Richtlinie 97/49/EG** der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- Richtlinie 97/62/EG** des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- Richtlinie /409/EWG** vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)
- Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)
- Verordnung** (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

## Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	Im Plangebiet wurden keine Amphibien nachgewiesen. Die randlichen Gräben haben kein Potenzial als Reproduktionsgewässer (starke Beschattung, schlechte Wasserqualität, geringe Wasserführung); im Graben westlich des Plangebietes wurde ein einzelner vorjähriger Grünfrosch beobachtet (vermutlich Teichfrosch Rana kl. esculenta). Das Rückhaltebecken etwas nordöstlich auf dem angrenzenden Betriebsgelände (TE 6) beherbergt ein kleines Teichfroschvorkommen (6 Rufer). Ansonsten scheinen sich im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer für Amphibien zu finden. Wegen der geringen Populationsgrößen ist im Plangebiet nur mit dem Auftreten von einzelnen wandernden Tieren zu rechnen. Für diese besteht kein wesentlich erhöhtes Mortalitätsrisiko gegenüber der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung. Negative Auswirkungen auf Anhang IV – Arten durch das Vorhaben sind keine abzuleiten.
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	-	-	-	
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	-	-	-	
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	-	-	-	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	-	-	-	
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	-	-	-	
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	-	-	-	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	
Triturus cristatus	Kammmolch	x	2	-	-	-	
<b>Reptilien</b>							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	-	-	-	Im Plangebiet wurden keine Reptilien nachgewiesen. Geeignete Strukturen für Zauneidechsen finden sich allenfalls an den offenen Wegrändern (OVU) an der Südöstlichen Ecke des Plangebietes sowie in offenen Bereichen am Grabenrand am westlichen Plangebietsrand. Falls dort gelegentlich Zauneidechsen auftreten sollten, sind die Flächen als Teillebensraum einer Population außerhalb des Plangebiets einzustufen. Für Reptilien ist nicht vom Verlust relevanter Lebensräume auszugehen.
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	-	-	-	
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Fledermäuse</b>							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	-	-	-	Im Zuge der Baumkontrolle auf Strukturen für Höhlenbrüter und potenzielle Fledermausquartiere wurde in fünf Bäumen ein Quartierpotenzial für Fledermäuse festgestellt. Hier wird nur der Baum Nr. 5 gefällt. Alle anderen Bäume bleiben erhalten. In der Weide (Baum Nr. 5) wurde aktuell ein Nest der Blaumeise erfasst, die Baumhöhle ist auch als mögliches Quartier (Sommerquartier) für Fledermäuse geeignet. In Betracht kommende Arten sind z. B. die Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus oder auch das Braune Langohr.
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	3	-	-	-	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	-	-	-	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	x	x	-	
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	x	x	-	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	-	-	-	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	-	-	-	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	-	-	-	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	-	-	-	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	x	x	-	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	-	-	-	
Vespertilio murinus	Zweifarbflledermaus	x	1	-	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Weichtiere</b>							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen im unmittelbaren Einzugsbereich des Vorhabens (durchsonnte, klare und pflanzenreiche, aber nährstoffärmere Stillgewässer und Gräben; naturnahe Flachwasserbereiche und Uferzonen sowie eine hohe Wasserqualität - ZETTLER & WACHLIN 2010a) vorhanden.
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	Geeignete Gewässerbiotope kommen im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vor.
<b>Libellen</b>							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	Gewässerbiotope kommen im Plangebiet nicht vor.
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Käfer</b>							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	Für die nach Anh. IV der FFF-RL geschützten Käferarten wird aufgrund Ihrer Lebensraumansprüche ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen. Sie benötigen zu Reproduktion große nährstoffarme Flachseen, Weiher oder Teiche mit einer gut ausgebildeten submersen Flora (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Breitband) oder leben in Altbäumen optimal mit StammØ ≥ 1 m (Eremit, Heldbock). Die zu fällenden Weiden (Ø 0,4 m) am westlichen Plangebietsrand haben kein entsprechendes Alter. Für den Heldbock sind die Weiden auch nicht geeignet, da er ausschließlich Eichen besiedelt.
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-	-	-	-	
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	-	-	-	
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	
<b>Falter</b>							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	Zu den prüfrelevanten Falterarten zählen der Nachtkerzenschwärmer sowie der Große - und Blauschillernde Feuerfalter. Letzterer ist nur aus dem Ueckertal bekannt. Für die beiden anderen Arten fehlen im Plangebiet die geeigneten Habitatstrukturen und Raupenfutterpflanzen, so dass ebenfalls mit keinem Vorkommen zu rechnen ist. Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich.
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	
<b>Meeressäuger</b>							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	Ein Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden (Meeressäuger).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Landsäuger</b>							
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	Lebensstätten und Wanderrouten des Fischotters können aufgrund des Fehlens von Gewässern im Untersuchungsgebiet, dem näheren und weiterem Umfeld ausgeschlossen werden. Die nächstliegenden Gewässer mit geeigneten Habitatstrukturen (Seen u. Flüsse mit unverbauten Ufern) stellen z. B. die östlich gelegene Elde und das Graben und Kanalsystem westlich von Ludwigslust außerhalb des städtischen Bereichs dar.
Lutra lutra	Fischotter	x	2	-	-	-	Biberreviere sind in der Stadt Ludwigslust nicht bekannt. Die nächstliegenden bekannten Reviere eines Bibers befinden sich an der Elde zwischen Neustadt Glewe und Grabow.
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-	-	Das Vorkommen der Haselmaus kann aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden (Vorkommen in M-V sind auf Rügen und aus der Schaalseeregion bekannt (BfN 2007)).
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	Das Untersuchungsgebiet stellt für den Wolf keinen geeigneten Lebensraum dar. Der Wolf ist ein Bewohner möglichst großflächiger und störungsarmer Waldgebiete. Zerschneidung potenzieller Wanderrouten können ausgeschlossen werden.
<b>Fische</b>							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	Als einzige Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund seiner Lebensraumansprüche (Wasserbewohner) der Baltischen Stör (Acipenser sturio) im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

**Erläuterungen:**

<b>RL M-V</b>	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern	0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
		3	gefährdet	D	Daten defizitär
		4	potenziell gefährdet		

## Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Alpenstrandläufer	Calidris alpina	1	x	x		-	-	-	-
Amsel	Turdus merula	*				-	x	x	x
Austernfischer	Haematopus ostralegus	2				-	-	-	-
Bachstelze	Motacilla alba	*				-	-	-	-
Bartmeise	Panurus biarmicus	*				-	-	-	-
Baumfalke	Falco subbuteo	*			x	-	-	-	-
Baumpieper	Anthus trivialis	3				-	-	-	-
Bekassine	Gallinago gallinago	1		x		-	-	-	-
Bergfink	Fringilla montifringilla	nb				-	-	-	-
Beutelmeise	Remiz pendulinus	*				-	-	-	-
Bienenfresser	Merops apiaster	nb		x		-	-	-	-
Birkenzeisig	Carduelis flammea	*				-	-	-	-
Blässhuhn/Blessralle	Fulica atra	V				-	-	-	-
Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	x	x		-	-	-	-
Blaumeise	Parus caeruleus	*				-	x	x	x
Blessgans	Anser albifrons	*				-	-	-	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V				-	x	x	x
Brachpieper	Anthus campestris	1	x	x		-	-	-	-
Brandgans	Tadorna tadorna	*				-	-	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandivicensis</i>	1	x	x		-	-	-	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3				-	-	-	-
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	0	x			-	-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*				-	x	x	x
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	*				-	-	-	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V				-	-	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*				-	x	x	x
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*		x		-	-	-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*				-	-	-	-
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	R				-	-	-	-
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	*				-	-	-	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	x	x		-	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	*				-	-	-	-
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*				-	-	-	-
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*				-	-	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3				-	x	x	x
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2				-	-	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3				-	x	x	x
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*				-	-	-	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	*	x		x	-	-	-	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*				-	-	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	*		x		-	-	-	-
Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	*	x	x		-	-	-	-
Flussuferläufer	Acitis hypoleucos	1		x		-	-	-	-
Gänsesäger	Mergus merganser	*				-	-	-	-
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*				-	x	x	x
Gartengrasmücke	Sylvia borin	*				-	x	x	x
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	*				-	-	-	-
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	*				-	-	-	-
Gelbspötter	Hippolais icterina	*				-	x	x	x
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	3				-	-	-	-
Girlitz	Serinus serinus	*				-	-	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	V				-	x	x	x
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	0	x	x		-	-	-	-
Grauhammer	Miliaria calandra	V		x		-	-	-	-
Graugans	Anser anser	*				-	-	-	-
Graureiher	Ardea cinerea	*				-	-	-	-
Grauschnäpper	Muscicapa striata	*				-	-	-	-
Grauspecht	Picus canus	*	x	x		-	-	-	-
Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	x	x		-	-	-	-
Grünfink	Carduelis chloris	*				-	x	x	x
Grünlaubsänger	Phylloscopus trochiloides	R				-	-	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Grünspecht	Picus viridis	*		x		-	-	x	Auswirkungen auf das Grünspecht-Revier südlich der Schulstraße durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Das Revier liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.
Gryllsteiste	Cepphus grylle	n.b.				-	-	-	-
Habicht	Accipiter gentilis	*			x	-	-	-	-
Haubenlerche	Galerida cristata	2		x		-	-	-	-
Haubenmeise	Parus cristatus	*				-	-	-	-
Haubentaucher	Podiceps cristatus	V				-	-	-	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*				-	x	x	x
Haussperling	Passer domesticus	V				-	x	x	x
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*				-	-	-	-
Heidelerche	Lullula arborea	*	x	x		-	x	x	x
Heringsmöwe	Larus fuscus	R				-	-	-	-
Höckerschwan	Cygnus olor	*				-	-	-	-
Hohltaube	Columba oenas	*				-	-	-	-
Kampfläufer	Philomachus pugnax	1	x	x		-	-	-	-
Kanadagans	Branta canadensis	n.b.				-	-	-	-
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	*		x		-	-	-	-
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*				-	x	x	x
Kiebitz	Vanellus vanellus	2		x		-	-	-	-
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*				-	-	-	-
Kleiber	Sitta europaea	*				-	-	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle	Porzana parva	*	x	x		-	-	-	-
Kleinspecht	Dendrocopus minor	*				-	-	-	-
Knäkente	Anas querquedula	2			x	-	-	-	-
Kohlmeise	Parus major	*					x	x	x
Kolbenente	Netta rufina	*				-	-	-	-
Kolkrabe	Corvus corax	*				-	-	-	-
Kormoran	Phalacrocorax carbo	*				-	-	-	
Kornweihe	Circus cyaneus	1	x		x	-	-	-	-
Kranich	Grus grus	*	x		x	-	-	-	-
Krickente	Anas crecca	2				-	-	-	
Kuckuck	Cuculus canorus	*				-	x	x	x
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea	1	x	x		-	-	-	
Lachmöwe	Larus ridibundus	V				-	-	-	
Löffelente	Anas clypeata	2				-	-	-	-
Mantelmöwe	Larus marinus	R				-	-	-	
Mauersegler	Apus apus	*				-	-	-	
Mäusebussard	Buteo buteo	*			x	-	-	-	-
Mehlschwalbe	Delichon urbica	V				-	-	-	-
Misteldrossel	Turdus viscivorus	*		x		-	-	-	-
Mittelsänger	Mergus serrator	1				-	-	-	-
Mittelspecht	Dendrocopus medius	*				-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*				-	x	x	x
Moorente	Aythya nyroca	1	x	x	x	-	-	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*				-	x	x	x
Nebelkrähe	Corvus corone	*				-	-	-	-
Neuntöter	Lanius collurio	V	x			-	-	-	-
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	*	x	x		-	-	-	-
Ohrentaucher	Podiceps auritus	*				-	-	-	-
Ortolan	Emberiza hortulana	3	x	x		-	-	-	-
Pfeifente	Anas penelope	R				-	-	-	-
Pirol	Oriolus oriolus	*				-	-	x	Auswirkungen auf das Pirol-Revier südlich der Schulstraße durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Das Revier liegt außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens.
Prachtaucher	Gavia arctica	n.b.				-	-	-	-
Rabenkrähe	Corvus cornix	*				-	-	-	
Raubseeschwalbe	Sterna caspia	R	x	x		-	-	-	
Raubwürger	Lanius excubitor	3		x		-	-	-	-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V				-	-	-	-
Rauhfußkautz	Aegolius funereus	*	x		x	-	-	-	-
Rauhfußbussard	Buteo lagopus	n.b.			x	-	-	-	-
Rebhuhn	Perdix perdix	2				-	-	-	-
Reiherente	Aythya fuligula	*				-	-	-	-
Ringeltaube	Columba palumbus	*				-	x	x	x
Rohrhammer	Emberiza schoeniculus	V				-	-	-	-
Rohrdommel	Botaurus stellaris	*	x	x			-	-	-
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*		x		-	-	-	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Rohrweihe	Cinclus aeruginosus	*	x		x		-	-	-
Rotdrossel	Turdus iliacus	n.b.					-	-	-
Rothalstaucher	Podiceps griseigena	V		x		-	-	-	-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*				-	x	x	x
Rotkopfwürger	Lanius senator	0				-	-	-	-
Rotmilan	Milvus milvus	V	x		x	-	-	-	-
Rotschenkel	Tringa totanus	2		x		-	-	-	
Saatgans	Anser fabalis	n.b.				-	-	-	
Saatkrähe	Corvus frugilegus	3				-	-	-	
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	*	x	x		-	-	-	
Samtente	Melanitta fusca	n.b.				-	-	-	-
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	1		x		-	-	-	
Schelladler	Aquila clanga	R				-	-	-	
Schellente	Bucephala clangula	*				-	-	-	
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	V		x		-	-	-	
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	*				-	-	-	-
Schlangenadler	Circaetus gallicus	0				-	-	-	-
Schleiereule	Tyto alba	3			x	-	-	-	-
Schnatterente	Anas strepera	*				-	-	-	-
Schreiadler	Aquila pomarina	1	x		x	-	-	-	-
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*				-	-	-	-
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	*		x		-	-	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	*				-	-	-	-
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	x			-	-	-	-
Schwarzmilan	Milvus migrans	*	x		x	-	-	-	-
Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	x	x		-	-	-	-
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0				-	-	-	
Schwarzstorch	Ciconia nigra	1	x		x	-	-	-	
Seeadler	Haliaeetus albicilla	*	x		x	-	-	-	
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	1				-	-	-	-
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	0	x	x		-	-	-	
Silbermöwe	Larus argentatus	*				-	-	-	
Silberreiher	Casmerodius albus	n.b.				-	-	-	
Singdrossel	Turdus philomelos	*				-	x	x	x
Singschwan	Cygnus cygnus	n.b.	x	x		-	-	-	-
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	*				-	-	-	-
Sperber	Accipiter nisus	*			x	-	-	-	-
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	*	x	x		-	-	-	-
Spießente	Anas acuta	1				-	-	-	-
Sprosser	Luscinia luscinia	*				-	-	-	-
Star	Sturnus vulgaris	*				-	x	x	x
Steinkauz	Athene noctua	*			x	-	-	-	-
Steinschmätzer	Oeothoe oeanthe	1				-	-	-	-
Steinwälzer	Arenaria interpres	0				-	-	-	-
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	n.b.				-	-	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Sterntaucher	Gavia stellata	n.b.				-	-	-	-
Stieglitz	Carduelis carduelis	*				-	x	x	x
Stockente	Anas platyrhynchos	*				-	-	-	-
Sturmmöwe	Larus canus	3				-	-	-	-
Sumpfmeise	Parus palustris	*				-	x	x	x
Sumpfohreule	Asio flammea	1	x		x	-	-	-	-
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	*				-	-	-	-
Tafelente	Aythya ferina	2				-	-	-	-
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	R				-	-	-	-
Tannenmeise	Parus ater	*				-	-	-	-
Teichralle	Gallinula chloropus	*		x		-	-	x	Auswirkungen auf das Teichhuhn-Revier nördlich des Plangebietes im Bereich des Regenrückhaltebeckens durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Das Revier liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.
Teichrohrsänger	Acrocephalus scipaceus	V				-	-	-	-
Tordalk	Alca torda	n.b.				-	-	-	-
Trauerente	Melanitta nigra	n.b.				-	-	-	-
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3				-	-	-	-
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	1	x	x		-	-	-	-
Trottellumme	Uria aalge	n.b.				-	-	-	-
Tümpelsumpfhuhn	Porzana porzana	*	x	x		-	-	-	-
Tundrasaatgans	Anser fabalis rossicus	n.b.				-	-	-	-
Türkentaube	Streptopelia decaocto	*				-	-	-	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	*			x	-	-	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Turteltaube	Streptopelia turtur	2			x	-	-	-	-
Uferschnepfe	Limosa limosa	1				-	-	-	-
Uferschwalbe	Riparia riparia	V		x		-	-	-	-
Uhu	Bubo bubo	3	x		x	-	-	-	-
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*		x		-	-	-	-
Wachtel	Cortunix cortunix	*				-	-	-	-
Wachtelkönig	Crex crex	3	x	x		-	-	-	-
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	*				-	-	-	-
Waldkauz	Strix aluco	*			x	-	-	-	-
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	3				-	-	-	-
Waldohreule	Asio otus	*			x	-	-	-	-
Waldsaatgans	Anser fabalis fabalis	n.b.				-	-	-	-
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	2				-	-	-	-
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	*		x		-	-	-	-
Wanderfalke	Falco peregrinus	3	x		x	-	-	-	-
Wasseramsel	Cinclus cinclus	n.b.				-	-	-	-
Wasserralle	Rallus aquaticus	*				-	-	-	-
Weidenmeise	Parus montanus	V				-	-	-	-
Weißbart-Seeschwalbe	Chlidonias hybridus	R	x			-	-	-	-
Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus	R	x			-	-	-	-
Weißstorch	Ciconia ciconia	2	x	x		-	-	-	-
Weißwangengans	Branta leucopsis	n.b.				-	-	-	-
Wendehals	Jynx torquilla	2		x		-	-	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Wespenbussard	Pernis apivorus	3	x		x	-	-	-	
Wiedehopf	Upupa epops	2		x		-	-	-	
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2				-	-	-	
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V				-	-	-	
Wiesenweihe	Circus pygargus	1	x		x	-	-	-	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*				-	-	-	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*				-	x	x	
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	x	x		-	-	-	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*				-	x	x	
Zitronenstelze	Motacilla citreola	n.b.					-	-	
Zwergdommel	Botaurus minutus	1	x	x			-	-	
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1					-	-	
Zwerggans	Anser erythropus	n.b.					-	-	
Zwergmöwe	Larus minutus	R					-	-	
Zwergsäger	Mergellus albellus	n.b.					-	-	
Zwergschnäpper	Ficedula parva	2				> 60%	-	-	
Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	n.b.		x			-	-	
Zwergschwan	Cygnus bewickii	n.b.					-	-	
Zwergseeschwalbe	Sterna albifrons	2	x	x			-	-	
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	2					-	-	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	*					-	-	

Erläuterungen: EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels; FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung; RL M-V (2014): Abkürzungen der RL: - R extrem selten - 0 ausgestorben oder verschollen - 1 vom Aussterben bedroht - 2 stark gefährdet - 3 gefährdet - V Vorwarnliste - \* ungefährdet - n.b. nicht bewertet; Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich